

# Gasversorgung Torgelow GmbH

## Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas für Haushalt und Gewerbe

gültig ab 18.03.2022

**- Neukunden ab 18.03.2022 gem. §36 Abs.1 EnWG -**

### Gaspreise Grund- und Ersatzversorgung

	Netto	Brutto
<b>TorgeKochgas III (bis 4.500 kWh)</b>		
Arbeitspreis	19,58 Cent/kWh	23,30 Cent/kWh
Grundpreis	5,39 EUR/Monat	6,41 EUR/Monat
<b>TorgeHeizgas III (4.501 bis 48.000 kWh)</b>		
Arbeitspreis	16,81 Cent/kWh	20,00 Cent/kWh
Grundpreis bis 15 kW Nennwärmebelastung	10,42 EUR/Monat	12,40 EUR/Monat
jedes weitere kW Nennwärmebelastung	0,38 EUR/Monat	0,45 EUR/Monat
<b>TorgeHeizgasXL III (ab 48.001 kWh)</b>		
Arbeitspreis	16,64 Cent/kWh	19,80 Cent/kWh
Grundpreis bis 15 kW Nennwärmebelastung	16,00 EUR/Monat	19,04 EUR/Monat
jedes weitere kW Nennwärmebelastung	0,33 EUR/Monat	0,39 EUR/Monat

Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist die Nennwärmebelastung der Heizgasverbrauchseinrichtung. Der oben angegebene Grundpreis bezieht sich auf eine Nennwärmebelastung von bis zu 15 kW.

Für jedes weitere kW Nennwärmebelastung fallen die zusätzlich genannten Preise pro Monat an.

### **TorgeErsatzversorgung III über 10.000 kWh** (für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke)

Arbeitspreis	17,01 Cent/kWh	20,24 Cent/kWh
Grundpreis	23,95 EUR/Monat	28,50 EUR/Monat

Die Nettoarbeitspreise enthalten die Netznutzungsentgelte, die derzeit gültige Energiesteuer auf Erdgas, die jeweils geltende Konzessionsabgabe sowie die CO<sub>2</sub>-Abgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Bruttopreise beinhalten die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Es ist zu beachten, dass die Bruttopreise kaufmännisch gerundet sind.

### Konzessionsabgabe

Im Arbeitspreis enthalten ist die Konzessionsabgabe nach Maßgabe der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 01.11.2006. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

# Gasversorgung Torgelow GmbH

## Energiesteuer

Im Arbeitspreis enthalten ist die jeweils gültige, gesetzliche Energiesteuer auf Erdgas von zurzeit 0,55 Cent/kWh (netto). Diese wird für die Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz erhoben. Die Gasversorger müssen diese Steuer vom Kunden einziehen und an den Bundeshaushalt abführen.

## CO<sub>2</sub>-Umlage

Die Nettoarbeitspreise enthalten die CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Ab 01.01.2021 betragen die zusätzlichen Kosten für Erdgas 25 EUR/t CO<sub>2</sub>. Das entspricht netto 0,455 ct/kWh. Bis 2025 wird die Entwicklung des CO<sub>2</sub>-Preises wie folgt erwartet:

2022	30 EUR/t, entspricht	0,546 ct/kWh
2023	35 EUR/t, entspricht	0,637 ct/kWh
2024	45 EUR/t, entspricht	0,819 ct/kWh
2025	55 EUR/t, entspricht	1,111 ct/kWh

## Entgelt für den Netzzugang

In den Preisen enthalten sind das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt und die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Grundversorger in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Abrechnung.

## Abrechnung und Bezahlung

Der Verbrauch wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Rechte des Kunden nach § 40 Absatz 3 EnWG bleiben unberührt.

## Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für Erdgas abgegoltene Leistungen/Kosten (z. B. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung) trägt der Kunde, soweit er diese verursacht hat. Die Kosten werden gemäß den jeweils geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gasversorgung Torgelow GmbH zur Lieferung von Erdgas für Haushalt und Gewerbe“ berechnet.

## Gültigkeit

Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas für Neukunden treten ab 18.03.2022 in Kraft. Die Änderungen der Preise werden mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

## Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV)

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparungen sowie Ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).